



Europawahl am 09. Juni 2024; Wahlteilnahme von Unionsbürgern

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments statt. Als Wählerin oder Wähler können Sie den Kurs Europas mitbestimmen, wenn Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Nutzen Sie dies und gehen Sie wählen!

Welche Teilnahmemöglichkeiten gibt es?

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, entscheiden, ob sie in ihrem Heimatstaat oder in Deutschland an der Wahl zum Europäischen Parlament teilnehmen und die hier aufgestellten Kandidaten wählen wollen. Entscheiden Sie sich als Unionsbürger für eine Wahlteilnahme in Deutschland, ist folgendes für Sie wichtig:

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger mit einer Wohnung in Deutschland, der am Wahltag

- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehat oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhält (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet)
- nicht in Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Was ist zu tun?

Um Ihr Wahlrecht ausüben zu können, müssen Sie bei der Gemeindebehörde Ihres deutschen Wohnortes in ein Wählerverzeichnis eingetragen sein.

- Unionsbürger, die bereits 2019 in Deutschland an der Europawahl teilgenommen haben, sind im Wählerverzeichnis ihres Wohnortes eingetragen und brauchen **keinen** erneuten Antrag auf Eintragung zu stellen. Falls Sie bis zum 19. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, sollten Sie sich mit Ihrer Gemeindebehörde in Verbindung setzen.
- Alle anderen Unionsbürger müssen spätestens bis **Sonntag, den 19. Mai 2024**, bei der Gemeindebehörde ihres deutschen Wohnortes einen **Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis** stellen (Bitte beachten Sie dabei die allgemeinen Öffnungszeiten bzw. die Postlaufzeiten.). In dem Antragsformular ist eine förmliche Erklärung abzugeben, dass Sie Ihr Wahlrecht nur in Deutschland ausüben, dass Sie in Ihrem Heimatstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und seit wann Sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union leben.

Wo gibt es das Antragsformular?

Antragsformular und Merkblatt erhalten Sie im Rathaus Ketsch, Wahlamt (Zimmer 219), Hockenheimer Str. 5, 68775 Ketsch bei der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Alber (Tel. 06202/606-151 oder E-Mail sandra.alber@ketsch.de) oder im Internet unter www.bundeswahlleiter.de. Weitere Informationen in allen EU-Sprachen finden Sie ebenfalls unter dieser Internetadresse. Das Wahlamt beantwortet gerne auch weitere Fragen im Zusammenhang mit dem Wahlrecht zum Europäischen Parlament.

Was ist zu tun, wenn Sie nicht in Deutschland, sondern in Ihrem Herkunftsland wählen wollen?

Wenn Sie an den Europawahlen 2019 in Deutschland teilgenommen haben, müssen Sie bis zum 19. Mai 2024 bei Ihrer Gemeindebehörde einen Antrag auf Streichung aus dem Wählerverzeichnis stellen. Für die Modalitäten der Wahlteilnahme in Ihrem Herkunftsland wenden Sie sich bitte an die dortigen Behörden oder an Ihre Auslandsvertretung